

MERKBLATT

ZUR BEANTRAGUNG EINER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS FÜR KLEINKLÄRANLAGEN

HINWEIS: nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind formlos anzufertigen – ein amtlicher Vordruck existiert dazu nicht. Die Anträge müssen den Antragsteller, seinen Planer (jeweils mit Anschrift und Telefonnummer) und den Gegenstand der behördlichen Entscheidung, Ortsangabe und Datum enthalten. Sie sind vom Antragsteller und seinem Planer zu unterzeichnen.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen, Erläuterungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen beizufügen.

In der Regel sind dies:

- a) Erläuterung des Vorhabens nach Art, Umfang und Zweck, mit Beifügung aller zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben; (z. B. Anzahl der im Wohngebäude wohnenden oder voraussichtlich unterzubringenden Einwohner (E) sowie Anzahl der Wohnungen, bei Gaststättenbetrieb: Anzahl der Sitzplätze, aufgegliedert in Wirtschaftsraum und Nebenzimmer sowie Anzahl der Fremdenbetten).
- b) Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Lageplan), mit Einzeichnung der Flurstücke, auf denen Anlagen errichtet, erweitert oder geändert werden soll. Die Grundstücke sind mit Flurstücksnummern zu bezeichnen. Die Anlagen zur Aufnahme, Reinigung und Beseitigung von Abwasser sind einzuziehen (Entwässerungsleitungen, Abwasseranlagen, Kontrollsäcke, Bachläufe mit Benennung: z. B. Wassergraben zum Rohrbach -> Breg sowie die Einleitungsstelle in den Vorfluter).
- c) Bauzeichnungen über die errichtenden oder einzubauenden Anlagen (Kläranlage mit dem dazugehörigen Einbau, Betriebs- und Wartungsanleitungen). Bei Typenanlagen genügen Angebotsunterlagen der Lieferfirma.

Ebenso sind bereits vorhandene Abwasseranlagen die mitverwendet bzw. erweitert werden sollen, zeichnerisch als Bestand darzustellen.

- d) Angabe der Abwasseranfallstellen und der Art des Abwassers (häusliches Abwasser, Milchkammerabwasser etc.)
- e) Eine Bauleitererklärung - darin muss der für den Bau der gesamten Abwasseranlage verantwortliche Bauleiter benannt werden.

Der Antrag mit den vorgenannten Unterlagen ist **insgesamt 2-fach** beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, **Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz**, 78048 Villingen-Schwenningen, Am Hoptbühl 5, einzureichen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-7649
E-Mail: wasseramt@lrasbk.de